



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr231.00/0018-Pr 6/2011

---

Museumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152 2262  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:  
Mag. Patrick Ahrer, Dr. Anton Paukner

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Sektion III  
Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation  
Parlament  
1017 Wien

Betrifft: Dienstrechts-Novelle 2011 – Begutachtung,  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Bezug: BKA-920.196/0003-III/1/2011

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) beehrt sich, zum Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2011 folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Beim im RStDG geregelten **Disziplinarverfahren der Richter und Staatsanwälte** wurden bedauerlicherweise nur einige der vom BMJ angeregten Änderungen herausgegriffen und in den Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2011 integriert. Zahlreiche weitere Anregungen wurden hingegen bislang nicht berücksichtigt. Stattdessen enthält der Entwurf Änderungen, die nicht vom BMJ angeregt wurden. Dazu kommt, dass der dem Bundeskanzleramt vom BMJ übermittelte Entwurf über umfassende Änderungen des Disziplinarverfahrens gegen Richter und Staatsanwälte das Ergebnis eines aufwändigen justizinternen Abstimmungsprozesses und Begutachtungsverfahrens ist, der als Gesamtpaket mit den betroffenen Landesvertretungen akkordiert ist. Das BMJ ersucht daher, auch die bisher nicht berücksichtigten Gesetzesänderungen in die Dienstrechts-Novelle 2011 aufzunehmen bzw. nicht akkordierte Änderungen entfallen zu lassen.

Konkret betrifft dies insbesondere folgende Punkte:

- Entfall der Ausschließung von der Vorrückung (wegen **Unbestimmtheit** und schwieriger Vollziehbarkeit auch im Zusammenhang mit der Lebensverdienstsumme)
- kein Entfall der Versetzung in den Ruhestand als Disziplinarstrafe, da diese Sanktion gerade bei älteren Kolleg/innen oft die einzige **sozial verträgliche** Vorgehensweise darstellt
- Vereinheitlichung der **Verjährungsbestimmungen**
- Schaffung der Möglichkeit des Ausspruchs einer **bedingten Strafnachsicht** (insbesondere zur Schaffung von Anreizen, z.B. zum Aufarbeiten von Rückständen)

- befristete Möglichkeit, in Ausnahmefällen statt des nunmehr vorgesehenen „3er-Senats“ einen „**5er-Senat**“ zu beantragen (insbesondere für den Bereich des Obersten Gerichtshofes sind 3-er-Senate vollkommen atypisch und gerade in wichtigen und grundsätzlichen [Rechts-]Fragen nicht systemkonform)
- Ermöglichung eines **Wechsels vom Disziplinar- in das Dienstgerichtsverfahren** (um ein nochmaliges Aktenstudium durch einen neuen Senat zu vermeiden)
- Möglichkeit zur Stellung eines **Fristsetzungsantrags** (eine vergleichbare Regelung im Gerichtsorganisationsgesetz für die gerichtlichen Verfahren hat sich gut bewährt)
- Erfordernis der Beiziehung zumindest eines Senatsmitglieds mit Erfahrung im Bereich der **Justizverwaltung** (als Erfahrungskomponente aus den Bereichen Dienstaufsicht und Personal)

2. Über diese Punkte hinaus darf an dieser Stelle ersucht werden, im RStDG folgende zusätzliche Anregungen des BMJ noch in der Dienstrechts-Novelle 2011 zu berücksichtigen:

### 2.1. Änderungen bei den Ausbildungsstationen für Richteramtsanwärter/innen:

§ 9 RStDG soll durch folgende Änderungen entsprechend den geänderten Bedürfnissen angepasst und aktualisiert werden:

- Verkürzung der LG-Zuteilung von 12 auf 10 Monate
- Verkürzung der Zuteilung zu einem Rechtsanwalt bzw. Notar oder zur Finanzprokurator von 5 auf 4 Monate
- Erhöhung der StA-Zuteilung von 5 auf – geteilt – 7 Monate
- Einführung einer Pflichtzuteilung zu einem Sachwalterverein oder einem Jugendamt in der Dauer von 3 Wochen
- Einführung einer optionalen Zuteilung zur Vollzugsdirektion in der Dauer von (max.) 2 Monaten
- Einführung einer optionalen Zuteilung zur Justiz-Ombudsstelle in der Dauer von (max.) 2 Monaten
- Einführung einer optionalen Zuteilung zum Rechtsschutzbeauftragten in der Dauer von (max.) 2 Monaten

Ein entsprechender, mit der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Landesvertretung akkordierter Gesetzesentwurf wird als Beil. ./1 übermittelt.

Zudem wäre § 9 RStDG (wohl im Bereich der fakultativen Ausbildungsstationen nach Abs. 3) auch noch auf die neuen **Praktika** im Bereich der **Wirtschaft** bzw. des Finanzwesens hin entsprechend **zu adaptieren**.

### 2.2. Erhöhung der Zahl der Ersatzmitglieder der richterlichen Personalsenate

Um trotz der steigenden Zahl von Ersatzfällen – insbesondere durch Karenzurlauben – eine volle Besetzung der Personalsenate zu gewährleisten, soll in § 36 Abs. 5 RStDG die Anzahl der zu wählenden Ersatzmitglieder der Personalsenate von sechs auf neun bzw. von zehn auf fünfzehn erhöht werden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wird als Beil. ./2 übermittelt.

### **2.3. Einführung einer ausdrücklichen Pflicht zur Verständigung (auch) der obersten Dienstbehörde von der Einleitung und vom Ergebnis jedes Disziplinarverfahrens:**

Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass die Zentralleitung über Disziplinarverfahren und deren Ausgang informiert wird. In der Vergangenheit sind mehrfach Fälle bekannt geworden, in denen keine Verständigung erfolgt ist. Seitens der nachgeordneten Dienstbehörden wurde damit argumentiert, dass keine gesetzliche Verpflichtung zu einer Verständigung bestehe.

Die in § 123 Abs. 5 vorgesehene Einfügung sollte daher wie folgt lauten: „*sowie der jeweils zuständigen und der obersten Dienstbehörde zu übermitteln*“. Parallel dazu müsste § 130 Abs. 4 des Entwurfes wie folgt lauten: „(4) ... *sowie der jeweils zuständigen und der obersten Dienstbehörde zu übermitteln*“.

3. Darüber hinaus wird das Ersuchen in Erinnerung gerufen, im **Besoldungsrecht der Richter/innen und Staatsanwält/innen** dieselben Maßstäbe wie bei den Anwälten der Finanzprokurator anzulegen und für die ebenso wichtige Bedienstetengruppe der Richter/innen und Staatsanwält/innen in R1/St1 bzw. I die **Ansätze der Gehaltsgruppen R2/St2 bzw. II** zugrunde zu legen. Diesbezüglich darf auf den Brief der Frau Bundesministerin für Justiz vom 20. Oktober 2011, BMJ-Pr231.00/0015-Pr 6/2011, und die Note des BMJ vom 5. Oktober 2011, BMJ-Pr231.00/0011-Pr 6/2011, verwiesen werden.

4. In diesem Zusammenhang ist auch auf die bislang nicht berücksichtigten Anregungen zur Attraktivierung der Tätigkeit als Staatsanwält/in zu erinnern, um deren Berücksichtigung aus Anlass der Dienstrechts-Novelle 2011 das BMJ neuerlich ersucht (vgl. die Note des BMJ vom 3. Mai 2011, BMJ-Pr617.00/0004-Pr 6/2011, sowie die Beil. ./3 bis 5):

- unmittelbare **Definitivstellung durch die Ernennung zum/zur Staatsanwält/in** (eine Differenzierung zwischen Richter/innen und Staatsanwält/innen ist hier in keiner Weise einsichtig und erschwert wegen der damit verbundenen Deattraktivierung des Berufs des/der Staatsanwält/in in unnötiger und unsachlicher Weise die Gewinnung von Nachwuchskräften im gerade auch zur **Korruptionsbekämpfung** immer wichtiger werdenden staatsanwaltschaftlichen Bereich)
- Harmonisierung der §§ 76a und 76b RStDG (zugunsten der Richter/innen)
- Erleichterungen für Oberstaatsanwält/innen, die Journal- und Rufbereitschaftsdienste leisten
- Verbesserungen für Gruppenleiter/innen und Erste Staatsanwält/innen (die jeweils immer wichtiger werdende Aufgaben im Bereich der **Teambildung** wahrzunehmen haben)

5. Das BMJ bedauert weiters, dass die Beseitigung der Diskriminierungen von Frauen bei der Planstellenbewirtschaftung durch die **problematische Deckelungsregelung** im Punkt 5. Abs. 1 des Allgemeinen Teils des Personalplans auch durch die vorliegende Dienstrechts-Novelle 2011 nicht beseitigt wird und ersucht einmal mehr darum, Vorkehrungen für die stellenplanmäßige Handhabung (insbesondere **Herausrechnung** aus den VZK und **Nichtanrechnung** auf den Personplan) der „Parallelbesoldungen“ von

a) Beamtinnen (Richterinnen, Staatsanwältinnen, Rechtspflegerinnen und Justizwachebeamtinnen) während der Schutzfrist sowie

b) deren Vertreter/innen

zu treffen. Dazu darf darauf hingewiesen werden, dass es sich dabei auch um ein besonderes Anliegen sowohl der Standesvertretungen als auch der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlung handelt.

6. Redaktionelle Anmerkungen zu Art. 4 (**RStDG**):

Zu § 100 Abs. 7 Z 3: Hier müsste es wohl „... durch schuldhaftes Verhalten der Richterin oder dem Richter begründeten Anlass ...“ lauten.

Zu § 111 Z 2: Es sollte - jeweils durch Wahl des Plurals - darauf Bedacht genommen werden, dass beim OLG Wien zwei Vizepräsidentenplanstellen sowie im OStA-Sprengel Wien drei EOStA-Planstellen (zwei bei der OStA Wien selbst und eine bei der WKStA) systemisiert sind.

Zu § 111 Z 5: Es sollten wohl - wie schon bisher - auch die Präsidenten der Oberlandesgerichte angeführt werden.

Zu § 120 Abs. 1: Es wird angeregt, zur Klarstellung auch die Rechtsanwälte anzuführen, zumal Verteidiger in Strafsachen nicht zwingend Rechtsanwälte sind („... oder einen Rechtsanwalt oder eine in die Verteidigerliste eingetragene Person ...“).

7. Schließlich wird um die Aufnahme einer Regelung ähnlich des § 25 PVG in das B-GIBG zur Schaffung von genau **definierten Freistellungsquoten** für Funktionsträger/innen nach dem B-GIBG ersucht, um deren derzeit im Vergleich zum PVG bestehende Schlechterstellung zu beseitigen und überdies Unklarheiten entgegen zu wirken, die in der praktischen Handhabung der in Rede stehenden Bestimmungen häufig auftreten. Parallel dazu sollten entsprechende **Ersatzaufnahmemöglichkeiten** durch Erweiterung des Katalogs des Punktes 5. des Allgemeinen Teils des Personalplans für

a) die im PVG bereits bestehenden und

b) die im B-GIBG noch zu schaffenden

Freistellungsquoten verankert werden.

8. Das BMJ ist schließlich erstaunt darüber, dass ohne erkennbaren oder sachlich nachvollziehbaren Grund die **bewährten Bestimmungen über die Mindestkörpergrößen im Exekutivdienst** ersatzlos entfallen sollen, obwohl dafür im Bereich der Justizwache nicht der geringste Anlass besteht.

Eine Beurteilung hinsichtlich der Erfordernisse im Bereich anderer Exekutivkörper außerhalb des Justizressorts steht dem BMJ nicht zu. Was den **Exekutivdienst in der Justizwache im Bereich der Justizanstalten** anlangt, so ist jedoch auf Grund der langjährigen praktischen Erfahrungen auch weiterhin von der **zwingenden Notwendigkeit einer bestimmten Körpermindestgröße** auszugehen.

Eine gänzliche Beseitigung der Mindestgröße für den Exekutivdienst in Justizanstalten wäre vor allem im Hinblick auf das spezifische Berufsbild nicht zweckmäßig. Eine entsprechende

körperliche Konstitution ist Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben im Justizwachdienst. So gilt beispielsweise in Bayern einheitlich eine Mindestgröße von 1,65m, in Nordrhein-Westfalen dieselbe Regelung wie in Österreich, in Hessen eine Mindestgröße von 1,60m und in der Schweiz eine solche von 1,60m für Frauen und 1,70m für Männer.

Aus Sicht des BMJ wäre daher die gänzliche Aufgabe jeder Größenregelung weder sachlich noch im internationalen Umfeld gerechtfertigt, jedoch - unter Beibehaltung der Regelung für Männer - eine Senkung der Mindestgröße für Frauen auf 1,60m vorstellbar.

Wien, 03. November 2011

Für die Bundesministerin:

Dr. Josef Bosina

Elektronisch gefertigt

## Entwurf (Stand 15.10.2011)

Das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der Ausbildungsdienst ist

1. beim Bezirksgericht in der Dauer von mindestens zwölf Monaten,
2. beim Gerichtshof erster Instanz in der Dauer von mindestens zehn Monaten,
3. bei der Staatsanwaltschaft – möglichst geteilt – in der Dauer von zusammen mindestens sieben Monaten,
4. bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen in der Dauer von mindestens drei Wochen,
5. bei einem Rechtsanwalt (oder bei einem Notar oder bei der Finanzprokurator) in der Dauer von mindestens vier Monaten,
6. bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung in der Dauer von mindestens zwei Wochen sowie
7. bei einem Verein für Sachwalterschaft (oder beim Jugendamt) in der Dauer von mindestens drei Wochen

zu leisten.

(3) Ein Teil des Ausbildungsdienstes kann

1. beim Oberlandesgericht in der Dauer von höchstens sechs Monaten (bzw. höchstens sieben Monaten im Fall einer weiteren Ausbildung nach Z 2),
2. bei einer Justiz-Ombudsstelle eines Oberlandesgerichtes in der Dauer von höchstens zwei Monaten,
3. beim Obersten Gerichtshof in der Dauer von höchstens sechs Monaten,
4. beim Bundesministerium für Justiz in der Dauer von höchstens sechs Monaten,
5. bei der Vollzugsdirektion in der Dauer von höchstens zwei Monaten,
6. beim Rechtsschutzbeauftragten in der Dauer von höchstens zwei Monaten und
7. bei einer Einrichtung der Bewährungshilfe (§ 24 Abs. 2 des Bewährungshilfegesetzes 1969, BGBl. Nr. 146) in der Dauer von höchstens vier Wochen

geleistet werden.“

2. In § 9 erhält der bisherige Abs. 5 die Absatzbezeichnung „(4)“.

3. Dem § 207 wird folgender Abs. ... angefügt:

„(...) § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2011 tritt mit 1. .... 2012 in Kraft.“

### Erläuterungen

Mit dem am 1. Jänner 2008 in Kraft getretenen Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, wurden die Zuständigkeiten der (früheren) Untersuchungsrichter weitgehend auf die Staatsanwaltschaften übertragen. Vielfach wird daher die bisher fünfmonatige Zuteilungsdauer von Richteramtsanwärterinnen (RiAA) zu einer Staatsanwaltschaft als zu kurz empfunden. Die nunmehrige Aufstockung der StA-Zuteilungsdauer auf sieben Monate unter gleichzeitiger Herabsetzung der Zuteilungsdauer zu einem Landesgericht von zwölf Monaten auf zehn Monate trägt der angesprochenen Zuständigkeitsverschiebung unter Rücksichtnahme auf die gestiegenen Anforderungen im staatsanwaltschaftlichen Tätigkeitsbereich Rechnung.

Vor dem Hintergrund steigender Anforderungen an Familienrichterinnen im Umgang mit Personen, die nicht ausreichend in der Lage sind, ihre eigenen Angelegenheiten ohne Gefahr für sich zu regeln, haben Richter sowie mit derartigen Angelegenheiten befasste Organisationen vorgeschlagen, den RiAA durch Zuteilungen zu den

Vereinen für Sachwalterschaft oder den Jugendämtern einen verstärkten Einblick in die Arbeitsweise dieser Organisationen zu gewähren, um auch in diesem Bereich Erfahrungen zu sammeln. Eine Zuteilung von RiAA zu den Vereinen für Sachwalterschaft oder den Jugendämtern in der Dauer von drei Wochen soll einen Überblick über die dortigen Tätigkeiten geben und dazu beitragen, dass künftige Familienrichterinnen noch besser mit den Verfahrensparteien interagieren können.

Die Zuteilung von RiAA zu Rechtsanwältinnen und Notarinnen sowie zur Finanzprokurator wird von den Beteiligten als Bereicherung der Ausbildung empfunden. Angesichts der bisher vergleichsweise langen Dauer (fünf Monate) dieser Pflichtzuteilung und der Tatsache, dass dort Tätigkeiten ausgeübt werden, die zwar zumeist in direktem Zusammenhang mit den späteren Aufgaben als Richterinnen stehen, aber doch keine unmittelbaren Fähigkeiten erlernt werden, die zur Ausübung des Richterinnenberufes unablässig sind, erscheint eine geringfügige zeitliche Einschränkung dieser Zuteilung von fünf auf (mindestens) vier Monate vertretbar.

Die Möglichkeit, RiAA bis zu zwei Monate (auch) bei der Vollzugsdirektion zuzuteilen und auszubilden, dient insbesondere der Förderung des Verständnisses über den Strafvollzug.

Durch die Möglichkeit, RiAA in einer maximalen Dauer von jeweils zwei Monaten zur Justiz-Ombudsstelle eines Oberlandesgerichtes und zum Rechtsschutzbeauftragten zuzuteilen, soll das Ausbildungsspektrum ebenfalls erweitert werden.

Die Ausbildungsstationen nach § 9 Abs. 3 Z 1 und 2 müssen nicht zwingend miteinander verbunden werden. Insgesamt sind die Ausbildungen nach § 9 Abs. 3 Z 1 und 2 jedoch mit sieben Monaten gedeckelt, wobei auf die Ausbildung bei der Justiz-Ombudsstelle höchstens zwei Monaten entfallen dürfen.

Die Neufassung des § 9 Abs. 3 RStDG wird überdies zum Anlass genommen, um den Begriff der Dienststelle für Bewährungshilfe durch den neutraleren der „Einrichtung“ zu ersetzen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es solche Dienststellen nicht mehr gibt.

Hinsichtlich der Praktika im Bereich des Finanzwesens sind gesonderte Regelungen geplant.

Entwurf (Stand 3. November 2011)

### **Änderungen des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes**

Das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

*1. In § 36 Abs. 5 werden das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ und das Wort „zehn“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.*

*2. Dem § XX wird folgender Abs. XX angefügt:*

„(xx) § 36 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/YYYY tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Diese Bestimmung berührt jedoch nicht die Zusammensetzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gewählten Personalsenate einschließlich deren Ersatzmitglieder.“

### **Erläuterungen**

Um für den Fall vermehrter Abwesenheiten aufgrund von Karenzurlauben bzw. der Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes eine volle Besetzung der Personalsenate zu gewährleisten, wird in § 36 Abs. 5 RStDG die Anzahl der zu wählenden Ersatzmitglieder der Personalsenate erhöht.



## Entwurf

Das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz – RStDG, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

*Dem § 174 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Wird eine Richteramtsanwärterin oder ein Richteramtsanwärter unter Nachsichterteilung nach Abs. 2 zur Staatsanwältin beziehungsweise zum Staatsanwalt ernannt, gelten auch die zeitlichen Definitivstellungserfordernisse als erfüllt. Einer gesonderten Feststellung der mit einer solchen Ernennung eintretenden Definitivstellung bedarf es nicht.“

### **Erläuterungen**

Richterinnen oder Richter werden zum Zeitpunkt ihrer Ersternennung definitiv gestellt, während Richteramtsanwärterinnen oder Richteramtsanwärter, die unter Nachsicht einer einjährigen Praxis als Richterin beziehungsweise Richter bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft gemäß § 174 Abs. 2 RStDG zur Staatsanwältin beziehungsweise zum Staatsanwalt ernannt werden, eine solche Definitivstellung nicht erfahren, zumal sie – soweit sie darüber hinaus auch die zeitlichen Definitivstellungserfordernisse gemäß § 11 BDG 1979 noch nicht erfüllen – (zunächst) auch noch als Staatsanwältin oder Staatsanwalt in einem bloß provisorischen Dienstverhältnis gemäß § 10 BDG 1979 stehen würden. Mit der Änderung soll dies im Einklang der langjährigen Forderung der staatsanwaltlichen Standesvertretung vermieden und so der Stellung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes im Vorverfahren auch in dienstrechtlicher Hinsicht Rechnung getragen werden.

## Entwurf

Das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz – RStDG, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

*§ 190 Abs. 4 lautet:*

„(4) Mit dem Gehalt sind alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrdienstleistungen abgegolten. Ausgenommen sind bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Gehaltsgruppe St 1 sowie bei solchen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) ihren Dienst verrichten, Nebengebühren für Journaldienste, für Rufbereitschaften und für die Dienstleistungen auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft.“

### **Erläuterungen**

Bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) ist ein Journal- und Rufbereitschaftsdienst zweckmäßig, der von der Aufgabenstellung und Organisation her gleich wie die Journal- und Rufbereitschaftsdienste der übrigen Staatsanwaltschaften aufgebaut ist. Die sich auf Grund der geltenden Rechtslage ergebende Differenzierung bei der Entlohnung der in Rede stehenden Mehrleistungen je nach besoldungsrechtlicher Einstufung (St 1 oder St 2) erscheint unsachlich und widerspricht der Gleichbehandlungspflicht des Bundes, zumal Oberstaatsanwälte (St 2) außer bei der WKStA derzeit im Regelfall keine Journal- und Rufbereitschaftsdienste im dargelegten Umfang zu absolvieren haben. Durch diese Maßnahme soll die Ungleichbehandlung beseitigt und die Attraktivität der Tätigkeit bei der WKStA gestärkt werden.

## Entwurf

### Änderungen des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes

Das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 76a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Der regelmäßige Dienst des Richters“ die Wörter „oder Staatsanwaltes“ eingefügt.

2. Dem § 76a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Sofern wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann der regelmäßige Dienst unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen bis auf die Hälfte ermäßigt werden.“

3. In § 76a Abs. 2 wird nach der Wortfolge „nach Abs. 1“ die Wortfolge „und 1a“ eingefügt.

4. § 76b lautet:

„§ 76b. (1) Der regelmäßige Dienst des Richters oder Staatsanwaltes kann auf seinen Antrag bis auf die Hälfte ermäßigt werden (Herabsetzung der Auslastung), wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Auslastung darf nach Abs. 1 nur – ausgenommen im Falle des § 76c Abs. 5 – für mindestens ein Jahr herabgesetzt werden. Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung insgesamt zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner allfälligen Änderung gemäß § 76c Abs. 3 dauernd wirksam. Auf diese Obergrenze von zehn Jahren zählen auch Zeiträume einer Herabsetzung in früheren Dienstverhältnissen.

(3) § 76a Abs. 4 ist anzuwenden.“

### Erläuterungen

Anders als in den übrigen Bereichen des öffentlichen Dienstes besteht für die Richter noch keine Möglichkeit, ihren regelmäßigen Dienst aus anderen Gründen als zur Pflege und Betreuung naher Angehöriger oder zur Betreuung eines schulpflichtigen Kindes zu ermäßigen. Auch ein anderer als ein bloß fünfzigprozentiger Ermäßigungsumfang war bisher nicht möglich. Mit der vorliegenden Änderung sollen die Richter den übrigen öffentlich Bediensteten (und auch den Staatsanwälten) gleichgestellt werden. Hauptanwendungsfälle werden die Pflege und Betreuung naher Angehöriger oder die Betreuung eines schulpflichtigen Kindes bilden. Als weitere Fälle ist beispielsweise der Wiedereinstieg nach einer schweren Erkrankung vorstellbar.